

	Mittlere Zustimmung		
	Richter/-innen	Prozess-bevollmächtigte	Abweichung signifikant?
§ 109 SGG ist...			
wichtiger Bestandteil des sozialgerichtlichen Verfahrens	3,12	5,77	1%-Niveau
wichtiges Instrument zur Sachverhaltsaufklärung	1,93	5,34	1%-Niveau
wichtiges Instrument zur Kontrolle der Sozialverwaltung	1,45	4,92	1%-Niveau
wichtiges Instrument zur Kontrolle der Gerichte	1,64	4,13	1%-Niveau
wichtiges Instrument zur Befriedigung der Parteien	3,34	4,65	1%-Niveau
überflüssig	2,68	0,1	1%-Niveau
Die ersatzlose Streichung von § 109 SGG hätte zur Folge...			
Verkürzung der Verfahrensdauer in der 1. Instanz	4,95	3,42	1%-Niveau
Verkürzung der Verfahrensdauer bis zum Eintritt der Rechtskraft	4,77	2,95	1%-Niveau
mehr Privatgutachten	2,71	3,71	1%-Niveau
mehr Berufungsverfahren	3,00	5,06	1%-Niveau

Tabelle 39: Allgemeine Einschätzungen der Befragten zu § 109 SGG.

III. Nähere Betrachtung der Einschätzungen der Richterinnen und Richter

Nachfolgend sollen die Einschätzungen der Richterinnen und Richter etwas genauer beleuchtet werden: zum einen ist eine Korrelation zur Tätigkeitsdauer (unter 1.), zum anderen sind einige regionale Besonderheiten (unter 2.) zu beobachten.

1. Besonderheiten nach Tätigkeitsdauer

Die Daten deuten darauf hin, dass Richterinnen und Richter, die erst relativ kurz in der Sozialgerichtsbarkeit tätig sind, das Antragsrecht nach § 109 SGG positiver bewerten als langjährige Sozialrichterinnen und -richter. So weist der Index „Allgemeine Bewertung von § 109 SGG durch die Richter/innen“ bei Befragten, die bereits seit acht Jahren⁸⁹⁰ oder länger in der Sozialgerichtsbarkeit tätig sind, einen schwach signifikant geringeren Mittelwert auf, als bei Sozialrichterinnen und -richtern, die seit weniger als acht Jahren in dieser Position tätig sind.⁸⁹¹ Etwas deutlicher fällt der Zusammenhang aus, wenn man statt des Index nur das Item „§ 109 SGG ist überflüssig“ einsetzt: Hier korreliert die Zustimmung signifikant mit der Tätigkeitsdauer in der Sozialgerichtsbarkeit.⁸⁹²

2. Regionale Besonderheiten

Beim Blick auf die Daten deuteten sich außerdem einige regionale Besonderheiten an. So fiel auf, dass offenbar Richterinnen und Richter in Bayern eine besonders negative Einstellung zum Antragsrecht nach § 109 SGG haben: Während der bundesweite Mittelwert des Index „Allgemeine Bewertung von § 109 SGG durch die Richter/innen“ 2,48 beträgt, erreicht der Index in Bayern lediglich einen Mittelwert von 1,88, was eine hoch signifikante Unterschreitung des Bundesdurchschnitts bedeutet.⁸⁹³ Umgekehrt und dementsprechend stimmten bayerische Richterinnen und Richter dem Item „§ 109 SGG ist überflüssig“ hoch signifikant stärker zu als das Mittel aller Befragten.⁸⁹⁴ Im Gegensatz dazu scheinen hessische Sozialrichterinnen bzw. -richter dem Antragsrecht auf Anhörung eines bestimmten Arztes tendenziell positiver gegenüber zu stehen, wobei hier angesichts der relativ geringen Anzahl von Befragten lediglich eine schwache Signifikanz zu verzeichnen ist.⁸⁹⁵

890 Bei dem eingesetzten Trennwert von 8 Jahren Tätigkeitsdauer handelt es sich um den Medianwert der angegebenen Tätigkeitsdauern aller befragten Richter/innen.

891 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Indexmittelwert bei Richter/innen mit unter 8 Jahren Tätigkeitsdauer in der Sozialgerichtsbarkeit (N=171): 2,60; Indexmittelwert bei Richter/innen mit 8 oder mehr Jahren Tätigkeitsdauer in der Sozialgerichtsbarkeit (N=180): 2,35; die Abweichung ist signifikant auf dem 10%-Niveau.

892 Korrelation nach Pearson: 0,111; die Korrelation ist signifikant auf dem 5%-Niveau.

893 T-Test bei einer Stichprobe Indexmittelwert in Bayern (N=56): 1,8774; Testwert: Indexmittelwert gesamt: 2,4769; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

894 T-Test bei einer Stichprobe Mittlere Zustimmung zur Aussage „§ 109 SGG ist überflüssig“ in Bayern (N=55): 3,53; Testwert: Mittelwert gesamt: 2,68; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

895 T-Test bei einer Stichprobe Indexmittelwert in Hessen (N=19): 3,0965; Testwert: Indexmittelwert gesamt: 2,4769; der Unterschied ist signifikant auf dem 10%-Niveau.

T-Test bei einer Stichprobe Mittlere Zustimmung zur Aussage „§ 109 SGG ist überflüssig“ in Hessen (N=19): 1,74; Testwert: Mittelwert gesamt: 2,68; der Unterschied ist signifikant auf dem 10%-Niveau.

Unklar bleibt dabei der Grund für die auffällige Skepsis der bayerischen Richterschaft gegenüber dem Antragsrecht. Zwar weisen die bayerischen Verfahren in der Stichprobe mit 0,71 Gutachten nach Baden-Württemberg (0,76) die zweithöchste Anzahl von Gutachten nach § 109 SGG pro Verfahren auf und übersteigen damit den Bundesdurchschnitt signifikant.⁸⁹⁶ Trotz dieser überdurchschnittlichen Anzahl von Gutachten nach § 109 SGG zeichnen sich die Verfahren der bayerischen Sozialgerichte in der Stichprobe jedoch durch die kürzeste Verfahrensdauer aller Bundesländer aus, die den Bundesdurchschnitt hoch signifikant unterschreitet.⁸⁹⁷ Bei ihrer Einschätzung bezüglich der Qualität der nach § 109 SGG eingeholten Gutachten unterscheiden sich bayerische Richterinnen und Richter nicht signifikant von der Gesamtheit der richterlichen Befragten in der Stichprobe.⁸⁹⁸ Auch der Einfluss der „§ 109er-Gutachten“ auf das Verfahrensergebnis weicht in Bayern nicht signifikant von der Gesamtheit aller Verfahren ab.⁸⁹⁹

896 T-Test bei einer Stichprobe: mittlere Anzahl von Gutachten nach § 109 SGG pro Verfahren in Bayern (N=59): 0,71; Testwert: mittlere Anzahl von Gutachten nach § 109 SGG pro Verfahren gesamt: 0,57; die Abweichung ist signifikant auf dem 5%-Niveau.

897 T-Test bei einer Stichprobe: mittlere Verfahrensdauer in Bayern (N=54): 621,6 Tage; Testwert: mittlere Verfahrensdauer gesamt: 812,5 Tage; die Abweichung ist signifikant auf dem 1%-Niveau; vgl. dazu bereits oben, Kapitel 9, A. II.

898 T-Test bei einer Stichprobe: Mittelwert des Index „Bewertung der Qualität des Gutachtens nach § 109 SGG durch die Richter/innen“ in Bayern (N=38): 4,09; Testwert: Indexmittelwert gesamt: 4,56; die Abweichung ist nicht signifikant.

899 T-Test bei einer Stichprobe: Anteil der Richter/innen, die der Aussage „Der Prozess endete mit demselben Ergebnis, den er ohne das Gutachten nach § 109 SGG gehabt hätte“ zustimmten, in Bayern (N=34): 61,76%; Anteil gesamt: 65,84%; die Abweichung ist nicht signifikant.